

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol übermittelt in der Anlage seine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert und ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird.

Wir lehnen die im Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005 intendierten Verschiebungen der Kräfteverhältnisse entschieden ab, weil sie jeglichen demokratiepolitischen Anspruch konterkarieren und dem ursprünglich in einem Entwicklungsplan in Aussicht gestellten Autonomiezuwachs für die Pädagogischen Hochschulen, um *„Pädagogische Hochschulen als junge tertiäre Einrichtungen in ihrer Positionierung im österreichischen Hochschulraum zu stärken“* bzw. *„Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Pädagogischen Hochschulen (PHn) sich weiterentwickeln und effizient arbeiten können“* diametral entgegenstehen.

Darüber hinaus dürfen wir unserer Verwunderung darüber Ausdruck verleihen, dass im gegenständlichen Begutachtungs- und Konsultationsverfahren unter derselben GZ zwei divergierende Erlass-Schreiben des Herrn Bundesministers kursieren: Ein Schreiben ersucht um Stellungnahme „ausschließlich an die Adresse [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)“, während im anderen um die gleichzeitige Übermittlung an das Präsidium des Nationalrates ersucht wird.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen, dieses Vorhaben einem breiten politischen Diskurs zu öffnen, damit die Aus-/Fort- und Weiterbildung unserer Pädagoginnen und Pädagogen eine echte professionelle Weiterentwicklung erfährt.

Mit freundlichen Grüßen,  
für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol  
Regine Mathies

---

HS-Prof. Mag. Dr. Regine Mathies, BEd  
Vorsitzende des Hochschulkollegiums



**Stellungnahme des Hochschulkollegiums der PH Tirol  
zum Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundes-  
gesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das  
Hochschulgesetz 2005 geändert werden**

**Geschäftszahl: 2020-0.272.905**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Hochschulkollegium (HSK) der Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT) nimmt in Entsprechung der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten das Recht auf Stellungnahme zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) und des Hochschulgesetzes (HG) sehr gerne wahr.

Grundlegender Ausgangspunkt für die gegenständliche Stellungnahme ist, dass die mit diesem Entwurf intendierten erheblichen Strukturveränderungen eine signifikante Kompetenzverlagerung implizieren, die der Intention „*Pädagogische Hochschulen als junge tertiäre Einrichtungen in ihrer Positionierung im österreichischen Hochschulraum zu stärken*“ bzw. „*Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Pädagogischen Hochschulen (PHn) sich weiterentwickeln und effizient arbeiten können*“ (vgl. Erläuterungen S. 2, Zu Art. 4) aus unserer Sicht entgegenstehen und demokratiepolitisch in Frage zu stellen sind.

Die erwähnten Strukturveränderungen und Kompetenzverlagerungsabsichten konterkarieren darüber hinaus u. E. auch die auf S. 2 der Erläuterungen zu Art. 4 angeführte Sicherstellung eines „*professionellen Managements an Pädagogischen Hochschulen*“, welches aber jedenfalls sehr wünschenswert wäre. Detaillierte Ausführungen dieser Überlegungen sind weiter unten angeführt.

Die Adaptierungen im **HS-QSG** werden in dieser Stellungnahme nicht näher analysiert. Die Integration von öffentlichen und anerkannten privaten PHn in das österreichische System der Qualitätssicherung an Hochschulen (vgl. Erläuterungen S. 2, Zu Art. 4) wird begrüßt.

Trotzdem darf angemerkt werden, dass eine externe Qualitätssicherung bereits im bestehenden Gesetz und durch die HEV konkretisiert, möglich war und auch an allen Hochschulen bereits durchgeführt wurde (vgl. Erläuterungen S. 3, Zu Art. 4).

Die in diesem Zusammenhang akzentuierte Position der AQ Austria bedürfte im Sinne des internationalen ‚Geistes‘ europäischer Qualitätssicherungsagenturen aus unserer Sicht einer Abfederung, um einer gesetzlich normierten ‚Quasimonopolstellung‘ entgegenzuwirken.

Nachfolgend erlauben wir uns, unsere Überlegungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf (Novellierung HG 2005) detailliert, entlang der relevanten Paragraphen, zu erläutern:

## HG 2005

### ad §12 Abs. 1

Der für die Pädagogischen Hochschulen erstellte Entwicklungsplan für die Jahre 2021 bis 2026 sieht neben vielen pädagogischen Akzenten auch strukturelle Adaptierungen vor, die insbesondere eine Angleichung und Annäherung an universitäre Rahmenbedingungen ermöglichen sollen:

*„Schließlich stehen die Pädagogischen Hochschulen im österreichischen und internationalen Hochschulraum autonomen Bildungsinstitutionen gegenüber, mit denen sie zum Teil kooperieren, zum Teil aber auch in Konkurrenz stehen.“ (BMBWF 2019, HEP S. 5)*

Mit den vorgesehenen Änderungen in § 12 (Hochschulrat – HSR) wird diese Idee in mehrfacher Hinsicht konterkariert:

- Die beabsichtigte Reduzierung der Mitglieder wird die Quote von Dirimierungen durch den Vorsitzenden wesentlich erhöhen und das effiziente Bearbeiten von inhaltlichen Agenden nicht erleichtern.
- Die aus unserer Sicht signifikanten Kompetenzbeschneidungen des HSR und die ‚de-facto-Degradierung‘ zu einem bloßen ‚Stellungnahme-Organ‘ stehen der realen Entwicklung von Autonomie diametral entgegen.
- Mit Blick auf die Bestellvorgänge einer/eines Bildungsdirektorin/Bildungsdirektors, einer/eines Leiter/in des Pädagogischen Dienstes als zwingende Mitglieder des HSR in Verbindung mit zwei ohnehin vom BMBWF zu bestellende Mitglieder wird das völlige Durchgriffsrecht in der Nomination durch die/den jeweilige/n Ressortzuständige/n evident. Auch hier besteht ein eklatanter Widerspruch zur Intention einer „Entpolitisierung entsprechend den Regelungen im Universitätsgesetz“ (vgl. Erläuterungen S. 18, Zu Z 6).
- Inwiefern die Formulierung „wissenschaftliche Forschung“ ein Oxymoron ist, wäre zu prüfen.
- Die Bestellung einer/eines ökonomischen Experten/Expertin ist zu begrüßen, wenngleich angemerkt werden darf, dass die finanziellen Gestaltungsspielräume einer nachgeordneten Dienststelle aufgrund der Gebarungssystematik äußerst begrenzt sind.

### ad § 12 Abs. 2a

Die vorgesehene Interessenstrennung und insbesondere die „Cool-Down-Periode“ (vgl. Erläuterungen S. 18, Zu Z 6) werden begrüßt. Eine Präzisierung der Terminologie „Funktionäre einer politischen Partei“ (Z 4) wäre wünschenswert.

### ad § 12 Abs. 9 iVm § 29

Wie bereits erwähnt wird die Herabstufung des HSR zum reinen ‚Stellungnahmeorgan‘ im Sinne einer für den demokratisch-kompromissgeleiteten Dialog unabdinglichen Gewaltentrennung äußerst kritisch eingeschätzt.

Z 4 in der vorgeschlagenen Fassung normiert auch ein Stellungnahmerecht zum ENTWURF des Organisationsplans. In Verbindung mit § 29, der für den Organisationsplan eine bloße Kenntnisnahme des/der Bundesministers/Bundesministerin vorsieht, bleibt für diesen Prozess die definitive Beschlussfassung offen (Erläuterungen S. 18, zu Z 31).

## ad § 13 Abs. 2 Z 1

§ 13 Abs. 2 Z 1 lässt ebenfalls keine Orientierung an universitären Maßstäben erkennen, weil weder das Universitätsgesetz 2002, noch das Fachhochschulstudiengesetz im vorliegenden Entwurf eine akademische Mindestqualifikation für die/den Leiter/in (Rektor/in) vorsehen. Eine Angleichung wäre wünschenswert.

## ad § 13 Abs. 4

Weiters normiert § 23b Abs. 1 UG 2002, dass der Universitätsrat und der Senat auch in verkürzten Wiederbestellungsverfahren mit einem 2/3-Quorum ihre Zustimmung erteilen müssen (siehe dazu auch FHStG § 10 Abs. 3 Z 1).

Die Einschränkung der Befugnisse des HSR auf bloßes Stellungnahmerecht ist auch in diesem Zusammenhang unverständlich.

Eine ernstgemeinte Angleichung an universitäre Strukturen würde vielmehr auch dem HSK in Wiederbestellungsverfahren eine dem Senat (bzw. Kollegium an FHn) entsprechende Kompetenz einräumen. Mit einem derartigen Zustimmungsquorum des demokratisch legitimierten Organs, das mit Vertreterinnen und Vertretern aller relevanten Gruppen der PH bestückt ist, ginge auch ein entsprechender Rückhalt für die Leitungsorgane, der einer qualitätsvollen Entwicklung der PHn nur zuträglich wäre, einher.

Für eine tatsächlich effiziente Verkürzung von Wiederbestellungen von Rektorinnen und Rektoren wird eine Fristfestlegung für die Bekanntgabe des Wunsches auf Wiederbestellung vorgeschlagen (z. B. frühestens 12 Monate bis längstens 9 Monate vor Ablauf der Periode). In der dzt. vorliegenden Formulierung könnte ein Rektor/eine Rektorin schon am ersten Tag seiner Erstbestellung die Bekundung einer Wiederbestellung aussprechen, womit aus unserer Sicht bereits das Wiederbestellungsverfahren starten würde.

## ad § 14 Abs. 1

Im vorgelegten Entwurf kann der Rektor/die Rektorin unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH bestimmen, ob eine oder zwei Vizerektoren/Vizerektorinnen bestellt werden sollen. Eine ähnliche Diktion war bis dato geltende Rechtslage und wurde nie im Sinne der Reduktion – trotz der signifikanten Größenunterschiede von PHn in Österreich – in Umsetzung gebracht.

Das Vorschlagsrecht des Rektors/der Rektorin für Vizerektoren/Vizerektorinnen wird begrüßt. Wie aber bereits oben erwähnt, gilt auch in diesem Zusammenhang, dass das bloße Recht auf Stellungnahme aller anderen Organe, der Dienststellenausschüsse und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Sinne demokratiepolitischer Partizipation in Frage gestellt wird. Eine Angleichung an das UG 2002 ist daher auch in diesem Punkt nicht gegeben.

Ein Vorgehen analog zu den Universitäten wäre aber ebenso wünschenswert, wie eine zwingende Ausschreibung der Funktion einer/eines Vizerektorin/Vizerektors.

Sowohl in § 13 als auch § 14 wird die Diktion „Wiederbestellungen sind zwei Mal zulässig“ verwendet. Diese lässt aus Sicht des HSK einen Interpretationsspielraum zu, der zu schärfen wäre. Sollte der Gesetzgeber mit der Möglichkeit einer zweimaligen Wiederbestellung ausschließen wollen, dass anschließend wieder eine Erstbestellung möglich ist, wäre das u. E. zu konkretisieren.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht eine zweimalige Wiederbestellung am Hintergrund des Umstandes, dass Managementverträge üblicherweise eine Laufzeit von 7 bis 10 Jahren haben, dem intendierten „professionellen Managementanspruch“ nicht dienlich.

ad § 15 Abs. 3

An dieser Stelle darf noch einmal angemerkt werden, dass die Kompetenzkonzentration für den Organisationsplan, den ZLP und den Ressourcenplan im Rektorat ohne wesentliche Einbindung der anderen hochschulischen Organe demokratiepolitisch in Frage gestellt wird.

ad § 17 iVm § 47 (HG geltende Fassung)

Das HSK wurde in seiner derzeitigen Konstitution erst im Jahr 2013 durch eine Novelle des HG implementiert. Durch die Novellierung 2017 und die Einführung von Curricularkommissionen, wurden Strukturen geschaffen, die weitgehend jenen von Universitäten entsprechen, was allerdings in den Mitwirkungsrechten keine Entsprechung fand.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese Mitwirkungsrechte weiter reduziert. Selbst wenn durch die Integration der PHn im HS-QSG die Qualitätssicherung an Hochschulen systemisch gut abgesichert wird, bleibt trotzdem die Frage, inwiefern das HSK als Organ, welches die Curricula erlässt, weiterhin in Evaluierungssagenden miteinzubeziehen wäre, sind doch in diesem Organ alle Angehörigen der PHn durch gewählte Repräsentantinnen/Repräsentanten vertreten.

In Verbindung mit der Sistierung des § 47 wird evident, dass dem HSK für die Evaluierung und Sicherung der Qualität der Studien, wofür es zwar die Arbeitsgrundlage erlässt, darüber hinaus keinerlei Mitwirkungsrechte mehr zukommen.

Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass damit auch die Mitwirkungsrechte der demokratisch legitimierten Vertreter/innen der Hochschülerschaft bei der Sicherung der Qualität sämtlicher Studien- und Hochschullehrgänge eliminiert werden.

ad § 18 Abs. 2

Die vorgeschlagene Textierung in § 18 Abs. 2 stellt eine weitere Abkehr von den Angleichungsbestrebungen zu anderen tertiären Bildungsrichtungen im österreichischen Hochschulraum dar.

Die Ausschreibungen und spezifischen Modi für Anhörungen werden an den nachgeordneten Dienststellen durchgeführt bei denen im Regelfall standardisierte Verfahren unter Einbindung externer Expertinnen/Experten zur Anwendung kommen. Die definitive Bestellung erfolgt aber zentral durch das zuständige Regierungsmitglied und dies bedauerlicherweise ohne die Einräumung einer verfahrensrechtlichen Einspruchsmöglichkeit.

## ad § 28 Abs. 1

Inwiefern die Integration der Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen in die Satzung hinsichtlich Flexibilität und situativ-spezifischen Anforderungen zielführend ist, wäre aus unserer Sicht zu überdenken. Die bis dato geltende Kompetenzzuschreibung zum Organ HSK hat sich bewährt und sollte u. E. – nicht zuletzt wiederum aufgrund der demokratisch legitimierten Zusammensetzung – beibehalten werden.

## ad § 29 iVm § 12 Abs. 9

Gemäß den Anmerkungen zu § 12 Abs. 9 darf noch einmal darauf verwiesen werden, dass die Genese des Organisationsplans im vorliegenden Gesetzesentwurf im Entwurfsstadium verbleibt.

Offen bleibt, warum die Option der Installierung von Instituten im neuen Gesetzesentwurf gestrichen wurde, obwohl in § 16 keine Änderungen intendiert sind.

## ad § 30 iVm § 13

Auch hier darf auf § 12 Abs. 9 verwiesen werden und die Bedenken bezüglich der Kompetenzverschiebung und -konzentration im Rektorat ohne weitere wesentliche Einbindung der anderen hochschulischen Organe unterstrichen werden.

## ad § 33

Die vorgeschlagene Textierung zum Thema Evaluierung und Qualitätssicherung entspricht in vielen Punkten auch den Regelungen in § 14 des Universitätsgesetzes idGF. Der Terminus ‚Leistungsspektrum‘ wäre aus unserer Sicht gem. den Erläuterungen auf S. 20, zu Z 37 und 38, zu präzisieren.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass die in den o. g. Erläuterungen (S. 20 zu Z 37 und Z 38) geforderte Service- bzw. Stabstelle für Qualitätsmanagement gesetzlich normiert wird. Am Hintergrund des bereits erwähnten ‚Entwurfsstadiums‘ in dem der Organisationsplan lt. dem vorliegenden Entwurf verbleibt bzw. dem Umstand, dass dieser nicht vom zuständigen Regierungsmitglied zu genehmigen ist, wäre eine gesetzliche Verankerung einer solchen Service- bzw. Stabstelle jedenfalls notwendig.

## Weiters möchte das HSK noch eine Änderung im § 59 Abs. 9 anregen

§ 59 zielt auf das Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien ab. In Z 9 wird das Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung mit dem Fachbereich der ‚Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe‘ (es handelt sich hier um EINEN Fachbereich) angeführt. Wenn hier jemand aus einem aktiven Dienstverhältnis ausscheidet, erlischt die Zulassung zum ordentlichen Studium. Gleiches müsste auch für die Fachbereiche Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung sowie Soziales wie auch für das Bachelorstudium ‚Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung)‘ gelten, deren Studierende ebenfalls ihr Studium begleitend zu einem aktiven Dienstverhältnis an Schulen absolvieren.

Gleiches gilt für die Studierenden im Facheinschlägige Studien ergänzenden Bachelorstudium der Sekundarstufe Berufsbildung.

**§ 3 HG 2005 idgF**

Nicht nachvollziehbar ist für das HSK, dass mit der intendierten Novellierung nicht auch der bereits vielfach diskutierte und sich in der Anwendung immer wieder als problematisch erwiesene Paragraf zur Rechtspersönlichkeit der PHn überarbeitet wurde.

**FAZIT**

Das HSK der PHT darf abschließend noch einmal seinen Dank aussprechen, die Möglichkeit als einzig demokratisch legitimiertes Organ an der PH eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einbringen zu dürfen.

Resümierend ist leider anzumerken, dass mit einem Großteil der vorgesehenen Änderungen im vorgelegten Entwurf ein markanter Rückschritt in die Zeiten des Akademiestudiengesetzes 1999 konstatiert werden muss.

Die PHn in ihrem vehementen und ambitionierten Bestreben, wissenschaftlich fundiert und professionsbewusst Lehre, Forschung und Beratung zu realisieren, sind geradezu verpflichtet, am Hintergrund des Zielparagraphen der österreichischen Schule (§ 2 SCHOG) darauf aufmerksam zu machen, dass mit der vorliegenden Novellierungsabsicht des HG 2005 eine fundamentale Konterkarierung der ursprünglich in Aussicht gestellten Autonomieausweitung (HEP) passiert und damit die PHn in ihrer Positionierung im österreichischen und internationalen Hochschulraum nicht gestärkt, sondern vielmehr geschwächt werden.

Wir bitten daher eindringlich darum, die eingebrachten Kommentare bei der Finalisierung einer Letztfassung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
für das Hochschulkollegium der PH Tirol  
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd  
Vorsitzende